

ten noch auf den Wegen eines gottgeordneten ehrenwerthen Berufs geschehen kann, und diesen Beruf deshalb nach Möglichkeit unterstützen, ihm aber nicht seine Krone rauben, in der Meinung, man thue Gott einen Dienst daran!

Ein älterer Verleger christlicher Schriften.

Die graphische Ausstellung in Philadelphia.

Die Vorarbeiten für die graphische Ausstellung Leipzigs in Philadelphia hatten durch die Reisesaison, während welcher Leipzig von seinen typographisch-bibliopolischen Tonangebern fast vollständig verlassen war, eine Verzögerung erlitten. Das Comité ist jetzt definitiv in folgender Zusammensetzung gebildet: Herr Carl B. Lork, Vorsitzender; Herr E. A. Seemann, Stellvertreter des Vorsitzenden; Herr Dr. G. D. J. Hase (in Firma Breitkopf & Härtel), erster Schriftführer; Herr Dr. E. Lampe-Bischer (in Firma F. C. W. Vogel), zweiter Schriftführer; Herr Julius Meißner (in Firma Meißner & Buch), Cassirer; Herr Buchbindermeister Gustav Frijsche und Herr Heinrich Hermann (in Firma Bernh. Hermann). Die einzelnen Arbeiten sind so vertheilt, daß Herr Lork zunächst den Verkehr mit der Reichs-Commission in Berlin, Herr Seemann das Arrangement mit den Architekten, Decorateuren u. s. w. vermittelt; die Herren Dr. Hase und Dr. Lampe theilen sich in die Arbeit der Schriftführung so, daß der Erstgenannte zunächst die Correspondenz nach Außen hin, der Letztere den inneren Verkehr mit den Leipziger Ausstellern unterhält. Herr Meißner wird neben den Cassengeschäften den artistischen Theil der Ausstellung, Herr Frijsche die Buchbinderei-Ausstellung überwachen, während Herr Hermann die Expeditions-Angelegenheiten besorgt.

Die Aussteller sind nun aufgefordert, auf den ihnen übersandten Fragebogen die Ausstellungsgegenstände und den benötigten Raum an Tisch-, Wand- oder Regalfläche anzugeben. Es muß jedoch dem Comité anheimgestellt bleiben, inwieweit es die Ansprüche des Einzelnen in Einklang mit der Rücksicht auf die Gesamtheit, die Bestimmungen der Reichs-Commission und den zuertheilten Raum zu bringen vermag. Es ist dies nicht der leichteste Theil der Aufgabe und es wird der gute Wille von allen Seiten dazu gehören, um die Schwierigkeiten zu beseitigen. Als Grundsatz ist angenommen, daß alle Bücher gebunden oder fest cartonirt sein müssen und daß in der Regel Erzeugnisse, welche älter als 10 Jahre, nicht mit aufzunehmen sind.

Ueber das äußere Arrangement lassen die letzten Bestimmungen sich erst treffen nach Rückkehr des technischen Inspectors der Reichs-Commission, Herrn Bartels, der nach Philadelphia abgereist ist. Der Deutschland zuertheilte Raum ist nicht gerade groß, befindet sich jedoch in der besten Lage, begrenzt von dem Hauptlängsweg, der Rotunde und dem Hauptquerweg, und hat in der Mitte einen freien Platz, der wahrscheinlich als Garten geschmückt werden wird. Der ganze Ausstellungsraum wird wieder durch Längen- und Querwege in längliche Parallelogramme getheilt, so daß jede einzelne Abtheilung vier Fronten hat.

Laut der Bestimmung der Versammlung der Aussteller am 3. Aug. wurde auch ein für Alle gleichmäßiger erster Beitrag, welcher dem Conto des Betreffenden gutgeschrieben wird, eingefordert. Wir bringen bei dieser Veranlassung noch in Erinnerung, daß die Reichs-Commission die Kosten für Land- und Seetransport nach Philadelphia, die Spesen für Ein- und Auspacken, Installation und Instandhaltung der Ausstellung, sowie die Ausgaben für den allgemeinen Katalog bestreitet, außerdem aber noch für die Hälfte aller sonstigen Kosten der Leipziger Collectiv-Ausstellung bis zu der antheiligen Höhe von 10,000 Mark auskommt. Haben z. B. die Aussteller 16,000 Mark Ausgaben, so zahlt die Reichs-Commission 8000 Mark.

Auf alle Fälle werden sonach die Kosten im Vergleich mit denen durch frühere Ausstellungen verursachten sehr mäßig ausfallen.

Den außerhalb Leipzigs domicilirten Ausstellern kommen selbstverständlich die von der Commission bewilligten Vergünstigungen in Bezug auf Fracht, Installation u. ebenfalls zu gut, es ist aber außerdem den Bemühungen des Leipziger Comité's durch persönliche Verhandlung mit der Reichs-Commission gelungen, die Aussicht auf eine gleiche Special-Subvention bis zum Betrage von 10,000 Mark für die Aussteller außerhalb Leipzigs zu erwirken. Der definitive Beschluß kann jedoch erst Ende des Monats September gefaßt werden.

Es dürften demnach alle Vorbedingungen einer Betheiligung der hervorragendsten Firmen Deutschlands vorhanden sein. Das Leipziger Comité bietet gern seine Dienste im Interesse des Ganzen an und wird bei hinlänglichen Anmeldungen dafür Sorge tragen, daß die Ausstellung der auswärtigen Collegen ganz in derselben Weise ausgestattet werden wird, wie die der Leipziger. Jedoch wird eine definitive baldige Anmeldung unerlässlich sein, begleitet von den nothwendigen Angaben und der Erklärung, den jeden Einzelnen treffenden Kostenantheil zahlen zu wollen. Je größer die Betheiligung, um so verhältnißmäßig geringer werden diese Kosten ausfallen, sowohl für die Leipziger, als für die auswärtigen Aussteller. Selbstverständlich müssen letztere dem Comité dieselben Befugnisse einräumen, wie ihm seitens der Leipziger zutheil geworden, und zwar ist dieses um so nothwendiger, je schwieriger der Verkehr mit den Ausstellern außerhalb Leipzigs sein wird.

Es dürfte vielleicht den Collegen von Interesse sein zu erfahren, daß die Central-Commission in Philadelphia den Wunsch ausgesprochen hat, daß alle Kataloge nach einer Einrichtung gedruckt werden, was gewiß außerordentlich zweckmäßig ist. Die eingesandte Probe ist hübsch und übersichtlich und kommt in der Eintheilung dem deutschen Kataloge der Wiener Ausstellung am nächsten. Der Text ist zweispaltig, das Format gr. Med.-Octav. (Annalen der Typographie.)

Miscellen.

Herr Martinus Nijhoff im Haag berichtet in Nr. 219 des Börsenblattes einige angebliche „Frrthümer“ in dem vorhergegangenen Aufsatz über den Verlauf des Maastrichter Congresses, betreffend die deutsch-niederländische Litterarconvention; er sagt: „vom Ausschluß des Rechtsschutzes für Uebersetzungen war keine Rede“ und ferner bemerkt er „daß der Antrag der Regierung den Wunsch des Congresses zum Abschluß einer Litterarconvention mit Deutschland auszusprechen, angenommen sei“. Das Wort des ehrenwerthen Hrn. Nijhoff vollkommen respectirend müssen wir doch zur Rechtfertigung des von uns Gesagten darauf verweisen, daß Hr. van Dijk in Amsterdam in seinem neulichen Bericht über den Congreß im Nieuwsblad Seite 387 gerade das Gegentheil behauptet; er bespricht den Antrag mit dem wörtlichen Zusatz: „natürlich das Uebersetzungsrecht ausgeschlossen“. Ferner sagt die Redaction des Nieuwsblad in Nr. 68 Seite 382, daß auch sie einen Bericht aus Maastricht erhalten habe, „der Congreß wolle bei der (niederländ.) Regierung darauf dringen, einen Litterarvertrag mit Deutschland abzuschließen, die Uebersetzungsfrage dabei ganz aus dem Spiele gelassen. Mit diesem Beschluß hätten sich denn auch die Abgeordneten des Buchhandels einverstanden erklärt, dabei aber ausdrücklich betont, daß dies nicht der Fall gewesen sein würde, wenn die Uebersetzungsfrage mit aufgenommen wäre“. Hr. van Dijk berichtet ferner (a. a. O.): „de groots bladen hebben bericht, dat het voorstel ten slotte werd aangenomen, doch dit is niet zoo“. — Hr. van Dijk war Mitglied des Congresses wie Hr. Nijhoff: welcher Bericht ist nun richtig?